

Äquivalenzprinzip Bei Versicherungen (→ Versicherungsprinzip) der Grundsatz, wonach Prämien so kalkuliert werden, daß sie dem individuellen Risiko gleichwertig (lateinisch: äquivalent) sind. Individuelles Risiko ist die im Einzelfall ungewisse Mög-

lichkeit, daß ein bestimmter Geldbedarf auftritt, der nicht aus laufenden Erwerbseinkünften ohne weiteres gedeckt werden kann, z. B. bei einem Brandschaden, bei einem Unfall, für den man haftpflichtig ist (→ Schadensersatz), oder bei langer Lebenszeit, während der man nicht mehr erwerbsfähig sein kann (→ Alterssicherung, → Berufsunfähigkeitsrente, → Erwerbsunfähigkeitsrente). Der Schadens- bzw. Versicherungsfall tritt ein, wenn ein solches Risiko im Einzelfall sich in einem Schadenereignis (Brand, Unfall, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit etc.) konkretisiert.

Entsprechen die Prämienzahlungen des Versicherten seinem individuellen Risiko, spricht man vom individualen (Isensee) oder personenbezogenen (Thiemeyer) Ä. Ist nur die Summe der Prämienzahlungen aller Versicherten (einschließlich Zinserträgen) der Summe aller durch Verwirklichung des entsprechenden Risikos eintretenden materiellen Schäden (einschließlich Verwaltungskosten) gleich, besteht nur Gruppen- (Wagenführ), kollektive (Saxer) oder Global- (Isensee) Äquivalenz.

Privatversicherungen müssen beide Ä. strikt einhalten, wobei sie auch auf die zeitliche Verteilung der Schadensfälle achten müssen, so daß bei ihnen regelmäßig – d. h. bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung – eine Rücklagen-, längerfristig eine Kapitalbildung anfällt. Würde die Versicherungsprämie nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der im Einzelfall die Effektivierung des Risikos zu erwarten ist, ergäbe sich zwangsläufig eine Gegenauslese, die den Risikoausgleich gefährden würde: Risiken, für welche die geforderte Prämie zu niedrig angesetzt wäre, würden in großer Zahl versichert, während die zu hoch belasteten Risiken zumindest teilweise fernblieben (Hax). Bei den → Sozialversicherungen kann es dagegen, da und soweit sie auf Versicherungszwang beruhen, mehr oder weniger weitreichende Abweichungen insbes. vom personenbezogenen Ä. geben. Sie sind sozialpolitisch beabsichtigt, um Personen mit hohem Risiko, z. B. schlechtem Gesundheitszustand oder gefährlichem Beruf, gemäß dem Bedarfsprinzip zu begünstigen.

Lit. Braëß: Versicherung; Hax: Versicherungswesen; Kressmann: Äquivalenzprinzip; Manes: Versicherungswesen; Schäfer, D.: Fürsorge; Thiemeyer: Finanzierungsprobleme; Weisser: Verteilungspolitik.

Dieter Schäfer